

GRUNDSÄTZE DER MITWIRKUNGSPOLITIK INKLUSIVE STIMMRECHTSPOLITIK

Kathrein Capital Management GmbH (KCM) als Vermögensverwalter ist verpflichtet gemäß den im Börsegesetz ins nationale Recht umgesetzten Vorgaben der 2. Aktionärsrechte-richtlinie eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wann und wie gegebenenfalls Stimmrechte, die mit Aktienveranlagungen in den von ihr verwalteten Investmentfonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betroffenen Investmentfonds und deren Anleger ausgeübt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 26 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) verwiesen, in dem die Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) angeführt werden.

Aktienveranlagungen im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind jegliche Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen innerhalb EU/EWR notieren.

1. Mitwirkungsgrundsätze

KCM überwacht die Gesellschaften, in die sie für von ihr verwaltete Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate investiert, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten wie Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance durch Verwendung von internen Analysen und externen Research-Materialien, soweit entsprechende Daten und Unterlagen der jeweiligen Aktiengesellschaft verfügbar sind.

Soweit und so umfassend wie möglich wird auch ein Dialog mit den Gesellschaften gesucht. Der Dialog kann in Form von direkten und indirekten Kontakten, Unternehmensbesuchen, Konferenzen, persönlichen Telefonaten oder Conference Calls stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen einer Hauptversammlung im Einzelfall auch mit anderen Aktionären zusammenarbeiten.

Es erfolgt in der Regel keine (direkte) Kommunikation mit einschlägigen Interessensvertretern der Gesellschaft, bei Bedarf findet ein Austausch über die Geschäftsführung der entsprechenden Gesellschaft statt.

KCM verfolgt das Ziel, etwaige Interessenkonflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. im besten Interesse der Aktionäre zu lösen. Bei Auftreten eines potenziellen Interessenskonflikts wird die Compliance Abteilung der KCM informiert, die diesen anhand der internen Policy zur Vermeidung von Interessenskonflikten behandelt.



2. Grundsätze Stimmrechtsausübung in der Fondsverwaltung

Die aus den Aktienveranlagungen der Fonds resultierenden Stimmrechte werden je nach individueller Vereinbarung durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (KAG) oder durch KCM als mit der Verwaltung eines Fonds oder Fondssegments beauftragter Manager wahrgenommen.

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt daher nicht durch KCM, wenn die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (KAG) die Stimmrechte selbst direkt ausübt.

Die mit der Ausübung von Stimmrechten verbundenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen.

KCM nimmt daher das Stimmrecht für Aktienbestände in den einzelnen Fonds nur wahr, wenn der Publikumsfonds bzw. Spezialfonds Anteile ab 1 % am Stammkapital einer Aktiengesellschaft hält und das jeweilige Fondsvermögen mindestens zu EUR 25 Mio. aus physischen Aktien besteht.

Wenn dies im besonderen Interesse des Fonds liegt, kann KCM je nach Einzelfall aber auch entscheiden, die Stimmrechte auszuüben, obwohl die zuvor angeführten Schwellen nicht erreicht sind.

Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen von KCM verwalteten Investmentfonds kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann.

Der jeweils zuständige Fondsmanager ist für die Aktienausswahl (Kauf/Verkauf) und laufende Analyse/Beobachtung des Investments im Fonds hauptverantwortlich.

Auch die Wahrnehmung der Stimmrechte bei Aktienveranlagungen erfolgt im Regelfall durch den jeweils zuständigen Fondsmanager in Absprache bzw. Abstimmung (Vier-Augen-Prinzip) mit Geschäftsführung der KCM.

3. Stimmrechtsausübung

3.1. Voting-Prozess

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt entweder persönlich bei den jeweiligen Hauptversammlungen oder über eine Stimmrechtsvertretung.

Nach erfolgter Abstimmung wird das Abstimmungsverhalten in einem internen Bericht festgehalten.

3.2. Grundsätze des Abstimmungsverhaltens bei Hauptversammlungen

Aktionärsrechte

KCM setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht ein. KCM lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre.

Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen, werden strikt abgelehnt.



Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens anbieten. Werden die aus Sicht der KCM maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen, selbst wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen im jeweiligen Heimatstaat des Unternehmens erfüllt sind.

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit oder Objektivität eines Wirtschaftsprüfers, wird die KCM gegen dessen Bestellung zum Jahresabschlussprüfer stimmen.

Bestellung Vorstand und Aufsichtsrat

KCM wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen. Die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates soll grundsätzlich in Einzelabstimmung stattfinden. KCM lehnt eine pauschale Abstimmung für alle zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieder ab.

Vergütung Vorstand und Aufsichtsrat

Im Rahmen der Abstimmung über die Vergütung für den Vorstand und der Vergütungspolitik unterstützt die KCM eine Vergütungspolitik, welche die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und eine klare, verständliche und umfassende Übersicht des Vergütungssystems für den Vorstand gewährleistet.

KCM wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.

Entlastung

KCM behält sich vor, in Einzelfällen gegen die Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu stimmen, wenn z.B. deutliche Zweifel an deren Kompetenz oder Leistungen bestehen, Nichteinhaltung der Compliance-Vorschriften, bei laufenden Gerichtsverfahren oder sofern Hinweise auf ein Fehlverhalten vorliegen oder bei sonstigem juristisch relevanten Fehlverhalten.

Kapitalerhöhung

KCM wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten bzw. Ziele des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die KCM in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Anleger erfolgt. Gegen solche Programme wird KCM stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.



Fusionen und Akquisitionen

Über Fusionen und Akquisitionen wird von Fall zu Fall entschieden. Im Allgemeinen wird die KCM für Fusionen und Akquisitionen stimmen, bei denen der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht, bei denen die Aktionäre anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können und bei denen die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre gemäß den Bedingungen der Fusion/Akquisition gewährleistet ist.

4. Interessenkonflikte

KCM hat das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

5. Dokumentation

KCM wird jährlich einen Bericht veröffentlichen, in welchem zusammengefasst wird, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung des Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und eines allfälligen Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern.

KCM wird darin auch festhalten, wie die Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben wurden.

Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

Bericht für Geschäftsjahr 2021:

Veröffentlichung Umsetzung Stimmverhalten nach § 185 Abs. (1) Z. 2

Gemäß Punkt 2 „Grundsätze Stimmrechtsausübung in der Fondsverwaltung“ nimmt KCM das Stimmrecht für Aktienbestände in den einzelnen von ihr verwalteten Fonds nur wahr, sofern der Publikumsfonds bzw. Spezialfonds Anteile ab 1 % am Stammkapital einer Aktiengesellschaft hält und das jeweilige Fondsvermögen mindestens zu EUR 25 Mio. aus physischen Aktien besteht.

Da für keinen in den Fonds beinhalteten Einzeltitel dieser Schwellenwert im Jahr 2021 überschritten wurde, wurden keine Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben, an welchen die von KCM verwalteten Fonds Anteile halten.

Aus diesem Grund ist keine Bekanntmachung des Stimmverhaltens oder von Statistiken dazu möglich bzw. erforderlich.

